



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 14/2006

07.10.2006

12. Jahrgang

INHALT		Seite
73/2006	Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg - 74. Änderung zur Darstellung einer Grünfläche – Naherholungsgebiet – im Ortsteil Rietberg <u>hier:</u> Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	113

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-427

73/2006

**Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg
- 74. Änderung zur Darstellung einer Grünfläche –
Naherholungsgebiet - im Ortsteil Rietberg
hier: Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
(BauGB)**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in der Sitzung am 17.08.2006 folgenden Beschluss gefasst:

Die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg wird unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses beschlossen und aufgestellt. Der Entwurf der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes ist sodann gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich auszulegen.

Die Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus dem nachstehenden Deckblatt. Im Änderungsbereich soll laut Landesgartenschaukonzept der Schwerpunkt „Neuer Park Rietberg - Neuenkirchen“ entstehen. Der Park soll dabei folgende Rahmenbedingungen erfüllen:

- Parklandschaft mit dauerhaft der aktiven Erholung, dem Spiel und der Bewegung dienenden Bereichen;
- verschiedene Gärten als ruhige Rückzugsräume zur Erholung;
- sowohl landschafts- als auch stadtverbindende Gestaltung

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der zur Zeit geltenden Fassung (BGBl. I Seite 2141) liegt die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg einschl. Erläuterungsbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ab dem 16.10.2006 bis einschl. 17.11.2006 im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung, Zimmer 24 und 25, Bolzenmarkt 4 - 6, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

- montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr -
- dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr -
- donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr -
- freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr -

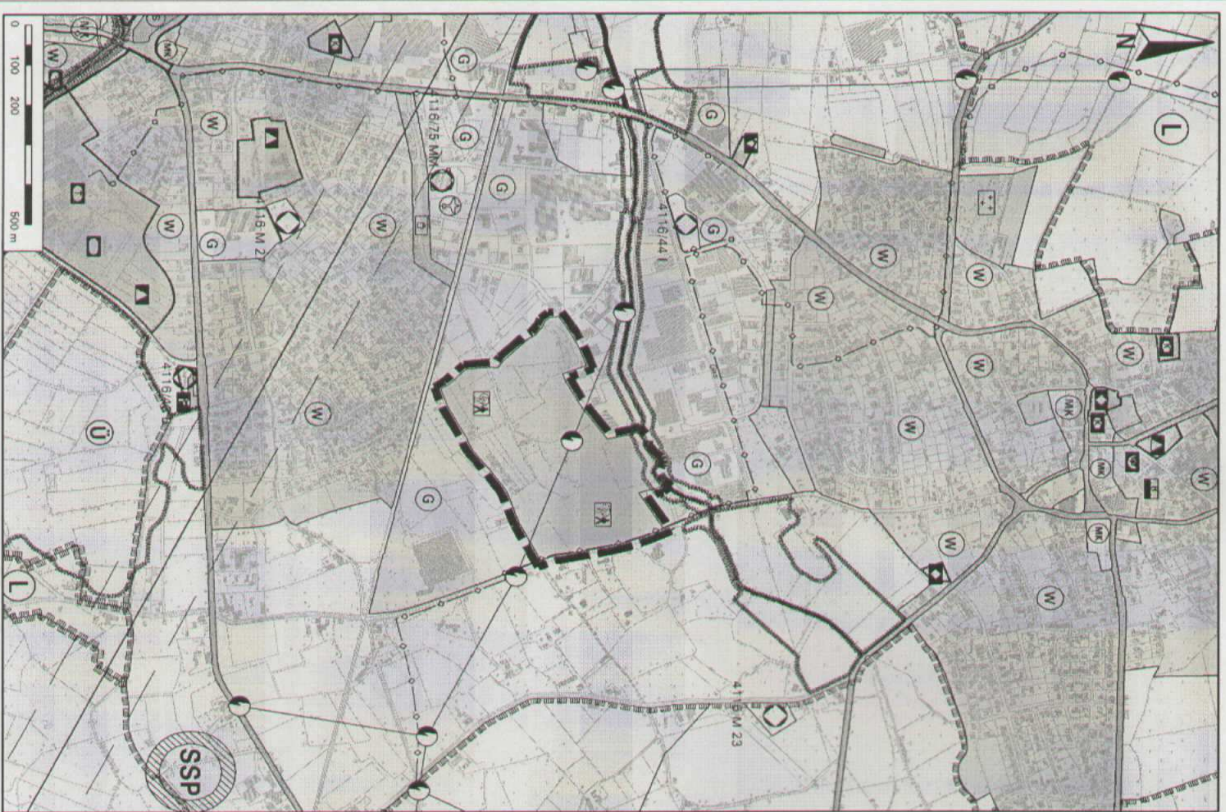
öffentlich aus.

Innerhalb der Auslegungsfrist können zu den Festsetzungen der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen in der Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung - nach Terminvereinbarung einzusehen.

Rietberg, den 27.09.2006

(K u p e r)



Stadt Rietberg: 74. Änderung des Flächennutzungsplanes

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB): i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert d. Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818); m.W.v. 01.07.2005 Bauutzungsverordnung (BauUV) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 456)
 Planrechenverordnung v. 18.12.1990 (BGBl. 1991 S.58);
 Landesverordnung (BauL NRW) i.d. Zzt. geltenden Fassung
 Gemeindeordnung NRW in der zur Zeit geltenden Fassung
 Landeswassergesetz (LWVG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung

Verfahrensvermerke:

Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 2(1) und 1(8) BauGB

Die FNP-Änderung ist gemäß §§ 2(1) und 1(8) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Rietberg vom aufgestellt worden.

Rietberg, den Im Auftrag des Rates der Stadt

Bürgermeister
 Ratenglied

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB wurde durchgeführt

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4(1) BauGB am angesprochen.

Rietberg, den Bürgermeister

Öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB

Nach Beschlussfassung vom hat die FNP-Änderung mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3(2) BauGB vom bis öffentlich ausliegen.

Rietberg, den Bürgermeister

Faststellungsbeschluss über die FNP-Änderung

Die FNP-Änderung wurde am vom Rat der Stadt Rietberg beschlossen und die Begründung gebilligt.

Rietberg, den Im Auftrag des Rates der Stadt

Bürgermeister
 Ratenglied

Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Diese FNP-Änderung wurde gemäß § 6 BauGB genehmigt mit Verfügung vom AZ

Demold, den Bezirksregierung Demold, im Auftrag:

Bekanntmachung gemäß § 6(5) BauGB

Gemäß § 6(5) BauGB ist die Genehmigung der FNP-Änderung am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die FNP-Änderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ist mit erfolgter Bekanntmachung wirksam geworden und liegt ab zu jedermanns Einsichtnahme bereit.

Rietberg, den Bürgermeister

Zeichenerklärung:

Darstellungen alt: **Gewerbliche Baufläche**

Darstellung neu:

öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Naherholungsgebiet

Geltungsbereich dieser FNP-Änderung

Nachrichtliche Übernahme:

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Kartengrundlage: Auszug aus der Neuzzeichnung des Flächennutzungsplanes, Stand: Februar 2006;

maßgeblich sind ausserhalb des Geltungsbereichs dieser FNP-Änderung alleine das Originalanwerk bzw. die jeweils wirksamen FNP-Änderungen.

Maßstab: 1:10.000

In Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung:

Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
 - R. Nagelmann und D. Tischmann -
 Berliner Straße 39, 33378 Rieda-Wiedenbrück

08/2006